

§ 25 VPhE

VPhE - Verordnung über physikalische Einwirkungen – VPhE

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Der Schutz von Bediensteten vor Gefahren durch natürliche optische Strahlung ist nach den §§ 4, 5, 6, 8, 11, 12 Abs. 2 und 19 TBSG 2003 zu berücksichtigen.

In Kraft seit 23.03.2011 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at